

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung  
zum Gartenbauhelfer/zur Gartenbauhelferin  
für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

**- sachliche Gliederung -**

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Teil des Ausbildungsberufsbildes</b>	<b>Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbstständig durchzuführen sind</b>
1. 1.1	der Betrieb Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wichtige Inhalte des Ausbildungsvertrages, insbesondere zur Ausbildungsdauer, zur Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, zur Ausbildungsvergütung und zur Dauer des Urlaubs nennen</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> </ul>
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kulturen des Ausbildungsbetriebes nennen und seine Dienstleistungen beschreiben</li> <li>b) bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen bzw. eingesetzten Maschinen und Geräte und ihre Einsatzbereiche beschreiben</li> </ul>
1.3	Mitgestalten sozialer Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Wirkungsbereich mitgestalten</li> <li>b) Berufs- und Fachverbände, Gewerkschaften und Verwaltungen des Gartenbaus nennen und ihre Aufgaben beschreiben</li> <li>c) Aufgaben der betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes nennen</li> </ul>
1.4	Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>b) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> <li>c) Aufgaben des Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft nennen</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz nennen</li> <li>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere im Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien anwenden</li> <li>f) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte selbstständig nach Anweisung bedienen</li> </ul>
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wichtige Ziele des Naturschutzes nennen</li> <li>b) wichtige Ziele des Umweltschutzes nennen</li> <li>c) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbstständig durchzuführen sind
		e) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen und den landschaftsgärtnerischen Tätigkeiten zuordnen f) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben
3. 3.1	betriebliche Abläufe Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen	a) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und Arbeitsqualität beschreiben b) Einfluss der Wachstumsfaktoren Licht, Temperatur, Luft, Wasser und Nährstoffe auf das Wachstum der Pflanzen beschreiben c) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften sowie Fachbüchern beschaffen
3.2	Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit	a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Anweisung auswählen c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen d) Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten e) Arbeitsergebnisse hinsichtlich Qualität und Zeitaufwand kontrollieren
3.3	betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge	a) bei der Annahme von Lieferungen mitwirken, den Wareneingang nach Art, Menge und Preis aufgrund von Lieferschein und Bestellung vergleichen b) beim Vergleich von Preisangeboten mitwirken
4.	Böden, Erden und Substrate	a) Bodenbestandteile mit der Finger-, Sieb- oder Schlämprobe bestimmen b) bei Bodenbearbeitung zur Herrichtung von Pflanzflächen für Gehölze und Stauden sowie bei Bodenpflegemaßnahmen in Stauden- und Gehölzpflanzungen mitwirken c) wichtige Grund- und Zuschlagsstoffe von Erden und Substraten nennen d) Erden und Substrate für Dachbegrünungen, der Bepflanzung von Pflanzkübeln oder Innenraumbegrünungsmaßnahmen einsetzen
5. 5.1	Kultur und Verwendung von Pflanzen Pflanzen und ihre Verwendung	a) Stauden und Gehölze erkennen und mit deutschen und botanischen Pflanzennamen bezeichnen b) bei der Pflanzung von Gehölzen und Stauden mitwirken
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen	a) Aussaaten und Vermehrungen durch Teilung, Steckholz und Stecklinge, selbstständig nach Anweisung durchführen b) beim Pflanzen, Ausgraben und Ballieren von Stauden und Gehölzen mitwirken c) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung im Rahmen von Neupflanzungen und fertigen Pflanzungen mitwirken d) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken e) Schädigungen an Pflanzen feststellen und deren Ursachen nennen f) bei der Pflege von Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie der Pflege von Rasen- oder Wiesenflächen mitwirken
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte	a) bei Rodungsarbeiten mitwirken b) Qualitätskriterien für Baumschulpflanzen und Stauden nennen c) beim Transport von Gehölzen und Stauden von und zur Baustelle sowie deren vorübergehenden Lagerung mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbstständig durchzuführen sind
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) beim Bau von Verkehrsflächen (Wegen und Plätzen) und der Ausstattung von Gartenanlagen mit Ausstattungsgegenständen wie Zäunen, Pergolen, Sport- und Spielgeräten mitwirken</li> <li>b) bei der Pflege und Instandhaltung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen für vegetationstechnische und bautechnische Maßnahmen mitwirken und diese selbstständig nach Anweisung bei vegetationstechnischen und bautechnischen Maßnahmen einsetzen</li> <li>c) wichtige Bauteile von Verbrennungsmotoren nennen und die Funktion beschreiben</li> <li>d) die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen an Maschinen beschreiben und bei Wartungsarbeiten mitwirken</li> <li>e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz beachten</li> <li>f) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an elektrischen Anlagen und Maschinen erklären</li> </ul>

## Abschnitt II: Berufliche Fachbildung im zweiten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbstständig durchzuführen sind
1.	der Betrieb	Fortführung der in Abschnitt I lfd. Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) heimische geschützte Pflanzen nennen</li> <li>b) Abfälle selbstständig nach Anweisung ordnungsgemäß entsorgen</li> <li>c) Betriebsmittel unter umweltschonenden und wirtschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig nach Anweisung auswählen und verwenden</li> <li>d) mit Energieträgern wie Kraftstoffen und Strom umweltschonend und kostensparend umgehen</li> </ul>
3.	betriebliche Abläufe	
3.1	Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zusammenhänge zwischen den Wachstumsfaktoren Licht, Temperatur, Luft, Wasser und Nährstoffe auf das Wachstum der Pflanzen beschreiben</li> <li>b) die Arbeitsweise wichtiger im Betrieb vorhandenen Maschinen für vegetationstechnische und bautechnische Arbeiten beschreiben</li> <li>c) Fachinformationen, insbesondere aus Katalogen, Fachbüchern oder Gebrauchsanleitungen sammeln und für die betriebliche Arbeit nutzen</li> </ul>
3.2	Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Materialbedarfsberechnungen, Flächen- und Höhenmessungen mitwirken</li> <li>b) Arbeitsabläufen für vegetationstechnische und bautechnische Maßnahmen selbstständig nach Anweisung planen</li> <li>c) Möglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung nutzen</li> <li>d) wirtschaftliche Faktoren, insbesondere Einsatz von Betriebsmitteln, Materialien, Zeit und Geld, bei der Organisation von Produktions- und Arbeitsabläufen sowie Dienstleistungen selbstständig nach Anweisung berücksichtigen</li> <li>e) bei der Bewertung von Arbeitsaufwand und Arbeitsergebnissen mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
3.3	betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Einholung und Bewertung von Angeboten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Pflanzen und Materialien mitwirken</li> <li>b) bei einfachen Kalkulationen mitwirken</li> <li>c) bei der Bestellung von Pflanzen und Materialien mitwirken</li> <li>d) Regeln und Formen der schriftlichen Mitteilung kennen und bei schriftlichem Geschäftsverkehr mitwirken</li> </ul>
4.	Böden, Erden und Substrate	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Möglichkeiten der Bodenbearbeitung und der Bodenverbesserung beschreiben</li> <li>b) bei der Entnahme von Bodenproben mitwirken</li> <li>c) Maßnahmen der Grundbodenbearbeitung, der Saatbett- und Pflanzbeet- sowie der pflegenden Bodenbearbeitung und der Bodenverbesserung selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>d) Erden und Substrate selbständig nach Anweisung herstellen und verwenden</li> </ul>
5. 5.1	Kultur und Verwendung von Pflanzen Pflanzen und ihre Verwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gehölze und Stauden nach vorgegebenen Planunterlagen auslegen und diese selbständig nach Anweisung pflanzen</li> <li>b) Pflanzenqualitäten beurteilen</li> <li>c) einschlägige Pflanz- und Pflegeanleitungen bei der Pflanzung von Gehölzen und Stauden sowie bei der Pflege der Pflanzungen nutzen</li> </ul>
5.2	Kultur- und Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeiten an und mit Stauden und Gehölzen, insbesondere Schnitt und Stützmaßnahmen, selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>b) bedarfs- und zeitgerechte Bewässerung selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>c) Nährstoffmangelerscheinungen feststellen</li> <li>d) bei der Düngemittelauswahl mitwirken und Düngemittel selbständig nach Anweisung ausbringen</li> <li>e) Schadbilder an Pflanzen erkennen und bei der Bestimmung mitwirken</li> <li>f) nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahmen in Pflanzungen bzw. an Pflanzen selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>g) Anforderungen an Lagerplätze für Düngemittel nennen und bei der Lagerung mitwirken</li> <li>h) Pflanzen gegen schädigende Witterungseinflüsse, insbesondere Frost, Austrocknung durch Verdunstung und Sonnenbrand, selbständig nach Anweisung schützen</li> </ul>
5.3	Nutzung pflanzlicher Produkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Planung von Pflanz- und Aussaatterminen mitwirken</li> <li>b) Maschinen und Geräte, insbesondere Motorhacke, Rasenmäher, Motorheckenschere, Freischneider selbständig nach Anweisung einsetzen</li> <li>c) Pflanzen zur und auf der Baustelle transportieren und selbständig nach Anweisung einschlagen</li> <li>d) bei der Überwachung eingeschlagener Pflanzen mitwirken</li> <li>e) wichtige Qualitätsvorschriften und Kennzeichnungsvorschriften für Gehölze und Stauden nennen</li> </ul>
6.	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Betriebsbereitschaft von Maschinen, Geräten und Werkzeugen selbständig nach Anweisung prüfen, für die Arbeiten auswählen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften selbständig nach Anweisung einsetzen</li> <li>b) kleinere Reparaturen an Maschinen und Geräten selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>c) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Maschinen und Geräten selbständig nach Anweisung nach Plan durchführen</li> <li>d) bei der sach- und umweltgerechten Lagerung von Betriebsstoffen mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
		e) Materialien und Werkstoffe, insbesondere Natursteine, Kunststeine, Schotter, Kies, Sand, Zement, Metall und Holz, im Rahmen bautechnischer Maßnahmen selbständig nach Anweisung be- und verarbeiten, z.B. beim Bau von Wegen, Plätzen, Treppen, Mauern und Ausstattungsgegenständen

### Abschnitt III: Berufliche Fachbildung im dritten Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
1.	Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) wichtige Bestandteile eines Leistungsverzeichnisses nennen</li> <li>b) einschlägige Regelwerke bei der Durchführung der Arbeiten selbständig nach Anweisung anwenden</li> <li>c) einfache Vermessungsarbeiten auf der Baustelle selbständig nach Anweisung durchführen, insbesondere Höhenübertragung, Längenmessung, rechter Winkel</li> <li>d) Maßnahmen zum Schutz vorhandener Vegetation selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>e) beim Einrichten und Abräumen der Baustelle mitwirken</li> <li>f) vorhandene Vegetation für eine weitere Verwendung selbständig nach Anweisung ausgraben, ballieren, einschlagen und verpflanzen</li> <li>g) beim Fällen und Roden von Bäumen mitwirken</li> </ul>
2.	Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erdmassen unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks selbständig nach Anweisung abtragen, transportieren, lagern, einbauen, lockern und verdichten</li> <li>b) Gräben und Gruben im Zusammenhang mit Entwässerungsmaßnahmen selbständig nach Anweisung ausheben und sichern</li> <li>c) Maßnahmen der Baugrundverbesserung im Zuge des Baues von Verkehrsflächen selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>d) selbständig nach Anweisung Entwässerungsröhre verlegen und Oberflächeneinläufe einbauen</li> <li>e) beim Bau von Bewässerungssystemen mitwirken</li> </ul>
3.	Herstellen von befestigten Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schutz-, Dicht-, Trag- und Dränschichten sowie Randbefestigungen im Zusammenhang mit dem Bau von Verkehrsflächen selbständig nach Anweisung herstellen</li> <li>b) wassergebundene Decken selbständig nach Anweisung herstellen</li> <li>c) Plattenbeläge aus Natur- und Kunststeinen selbständig nach Anweisung einbauen</li> <li>d) Pflaster aus Natur- und Kunststeinen selbständig nach Anweisung einbauen</li> </ul>
4.	Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mauern und Treppen aus Natur- und Kunststein in labiler und stabiler Bauweise selbständig nach Anweisung herstellen</li> <li>b) bei der Erstellung von Ausstattungsgegenständen in Außenanlagen wie Zäunen, Pergolen, Rankvorrichtungen, Lärmschutzwänden oder Sport- und Spielgeräten mitwirken</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach Anweisung selbständig durchzuführen sind
5.	Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Planung von Pflanzungen mitwirken</li> <li>b) Flächen bzw. Standorte für die Pflanzung von Gehölzen selbständig nach Anweisung vorbereiten und Pflanzungen selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>c) selbständig nach Anweisung Standorte für Solitärgehölze vorbereiten, Pflanzungen durchführen und durch Verankerung sichern</li> <li>d) Flächen bzw. Standorte für Staudenpflanzungen selbständig nach Anweisung vorbereiten und Pflanzungen selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>e) Wechselbepflanzungen mit Ein- und Zweijahrsblumen, Zwiebel und Knollengewächsen selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>f) Flächen für die Rasenansaat selbständig nach Anweisung vorbereiten und die Rasenansaat selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>g) Fertigstellungspflege in Gehölz- und Staudenpflanzungen sowie bei Rasenflächen selbständig nach Anweisung durchführen</li> <li>h) Pflegemaßnahmen, insbesondere Rasenschnitt, Gehölzschnitt, Unkrautbekämpfung und Bodenpflegemaßnahmen in Gehölz und Staudenpflanzungen einschließlich Mulchen sowie Bewässerungs- und Düngungsmaßnahmen selbständig nach Anweisung durchführen</li> </ul>

**Anlage 3b (zu § 7)**

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung  
zum Gartenbauhelfer/zur Gartenbauhelferin  
für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau**

**- zeitliche Gliederung -**

**Erstes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 1 der Betrieb  
unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 3.3 betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge,  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen  
zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit  
zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt I der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen  
unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
zu vermitteln.

## Zweites Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition  
lfd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,  
lfd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen,  
lfd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit fortzuführen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen  
unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,  
lfd. Nr. 5 Ausführen vegetationstechnischer Arbeiten  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1.1 Ausbildung,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 3 bis 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge  
unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildposition  
lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,  
lfd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen,  
lfd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,  
lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.

### **Drittes Ausbildungsjahr**

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt 2 bis 3 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,  
lfd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe  
lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.
- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen  
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen  
zu vermitteln.  
Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen  
lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,  
lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,  
lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,  
lfd. Nr. 3.2 Planen und Vorbereiten von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,  
lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe  
fortzuführen.
- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt 4 bis 6 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,  
lfd. Nr. 5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten  
im Zusammenhang mit der Berufsbildposition  
lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen  
zu vermitteln.

Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,

lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,

lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen; Beschaffen von Informationen,

lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen,

lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe fortzuführen.